



Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Martin Habersaat und Kirsten Eickhoff-Weber
(SPD)**

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Corona-Schulinformationen und Schutzmaßnahmen für Berufliche Schulen

1. Bekommen berufliche Schulen dieselben Schul-Informationen wie allgemeinbildende Schulen? Falls nicht, welche Informationen werden nicht an die beruflichen Schulen übermittelt?

Antwort:

Die berufsbildenden Schulen einschließlich der regionalen Berufsbildungszentren erhalten im Wesentlichen identische Informationen bzgl. der Corona-Maßnahmen durch das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB). Nicht weitergegeben werden Informationen, die für die berufsbildenden Schulen nicht von Bedeutung sind, z.B. Regelungen zur Notbetreuung in Grundschulen.

2. Bekommen berufliche Schulen die Informationen zur aktuellen Verordnungslage zum selben Zeitpunkt wie allgemeinbildende Schulen? Falls nicht, mit welcher Verzögerung erreichen diese Informationen die beruflichen Schulen?

Antwort:

Die Änderungen der SchulCoronaVO werden eng zwischen MBWK und MWVATT/SHIBB abgestimmt. Die Veröffentlichung erfolgt unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Kabinetts auf der Homepage der Landesregierung. Die berufsbildenden Schulen sind in der Regel vorab über den voraussichtlichen Veröffentlichungstermin informiert.

3. Gilt das Test-Angebot für Lehrkräfte bzw. für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen gleichermaßen? Falls nicht, wie unterscheiden sich die Testangebote für berufliche Schulen von denen für allgemeinbildende Schulen?

Antwort:

Das Testangebot ist identisch für alle Lehrkräfte.

4. In den berufsbildenden Schulen finden laut SchulVO für die Schülerinnen und Schüler vom 15. März bis zum 11. April 2021 kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt, allerdings können die berufsbildenden Schulen in allen Schularten zur Ergänzung des Lernens in Distanz Präsenzünterricht durchführen. In welchem Maße machen die Schulen von dieser Möglichkeit Gebrauch?

Antwort:

Im Gegensatz zu allgemeinbildenden Schulen beträgt die regelmäßige Dauer der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen nur zwischen einem und dreieinhalb Jahren, wodurch sich ein wesentlich größerer Anteil der Lernenden in Abschlussklassen befindet.

Die berufsbildenden Schulen beschulen derzeit überwiegend Prüfungs- und Abschlussklassen in Präsenz, da durch das umfangreiche Prüfungsgeschehen in insgesamt sechs Schularten die Maximalzahl von 50% der Lernenden, die in Präsenz beschult werden dürfen, oftmals bereits erreicht ist.

5. Welche Test-Regelungen gibt es für betriebliche Ausbildungsphasen, Praktika etc.?

Antwort:

Es gelten die Regelungen für den Betrieb bzw. die Praktikumsstelle.

6. Gehören angehende Erzieher*innen und Sozialpädagogische Assistent*innen an beruflichen Schulen ebenfalls zur Prioritätsgruppe 2 bei den Corona-Impfungen?

Antwort:

Bei der Frage nach der Priorisierung ist weniger auf den ausgeübten Beruf oder die Berufsausbildung abzustellen, sondern entscheidend für eine Priorisierung

nach der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) ist immer das aktuelle Tätigkeitsfeld. Wenn angehende Erzieherinnen oder Erzieher und Sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten in Einrichtungen tätig sind, welche in § 3 der CoronaImpfV genannt werden, können auch diese mit hoher Priorität geimpft werden. Die Impfberechtigung ist dann von der jeweiligen Einrichtung zu bescheinigen. In rein schulischen Abschnitten der Ausbildung besteht jedoch keine priorisierte Impfberechtigung